



Bergische Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid

Neuordnung zum 01.08.2020

Biologielaborant/-in

Biologielaborant/-in

Änderungen der Verordnung über die Berufsausbildung im Laborbereich Chemie, Biologie und Lack

Es ändert sich nicht das für alle allg. verbindliche Berufsbild sondern die zu wählenden Wahlqualifikationen!

Die Verordnung über die Berufsausbildung im Laborbereich **Chemie, Biologie und Lack** vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1600), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Dezember 2016 (BGBl. 2017 I S. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. § 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

sechs vom Ausbildenden festzulegende Wahlqualifikationen, die

- a) für den Biologielaboranten und die Biologielaborantin aus der Auswahlliste nach § 4 Absatz 2 auszuwählen sind,

Biologielaborant/-in

Berufsbild – Pflichtqualifikationen bleibt unverändert

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Betriebliche Maßnahmen zum verantwortlichen Handeln: (Responsible Care).
 - 3.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 3.2 Umweltschutz,
 - 3.3 Einsetzen von Energieträgern,
 - 3.4 Umgehen mit Arbeitsgeräten und -mitteln einschließlich Pflege und Wartung,
 - 3.5 Qualitätssichernde Maßnahmen, Kundenorientierung,
 - 3.6 Wirtschaftlichkeit im Labor;
4. Arbeitsorganisation und Kommunikation:
 - 4.1 Arbeitsplanung, Arbeiten im Team,
 - 4.2 Informationsbeschaffung und Dokumentation,
 - 4.3 Kommunikations- und Informationssysteme,
 - 4.4 Messdatenerfassung und -verarbeitung,
 - 4.5 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben;
5. Umgehen mit Arbeitsstoffen,
6. Chemische und physikalische Methoden:
 - 6.1 Probenahme und Probenvorbereitung,
 - 6.2 Physikalische Größen und Stoffkonstanten,
 - 6.3 Analyseverfahren,
 - 6.4 Trennen und Vereinigen von Arbeitsstoffen;
7. Durchführen mikrobiologischer Arbeiten I,
8. Durchführen zellkulturtechnischer Arbeiten I,
9. Durchführen molekularbiologischer Arbeiten,
10. Durchführen biochemischer Arbeiten,
11. Durchführen diagnostischer Arbeiten I:
 - 11.1 Hämatologische Arbeiten,
 - 11.2 Histologische Arbeiten;
12. Durchführen zoologisch-pharmakologischer Arbeiten,
13. Bereichsspezifische qualitätssichernde Maßnahmen;

Biologielaborant/-in

Wahlqualifikationen

ALT

c) für den Biologielaboranten/die Biologielaborantin mindestens sechs Wahlqualifikationen aus der Auswahlliste I auszuwählen, wobei mindestens zwei Wahlqualifikationen aus den Nummern 1 bis 10 dieser Auswahlliste festzulegen sind; die übrige Wahlqualifikation kann auch aus der Auswahlliste II ausgewählt werden.

Die Auswahlliste I umfasst folgende Wahlqualifikationen:

1. Durchführen immunologischer und biochemischer Arbeiten.
2. Durchführen biotechnologischer Arbeiten.
3. Durchführen botanischer Arbeiten.
4. Durchführen mikrobiologischer Arbeiten II.
5. Durchführen gentechnischer und molekularbiologischer Arbeiten.
6. Durchführen parasitologischer Arbeiten.
7. Durchführen pharmakologischer Arbeiten.
8. Durchführen toxikologische Arbeiten.
9. Durchführen phytomedizinischer Arbeiten.
10. Durchführen zellkulturtechnischer Arbeiten II.
11. Durchführen diagnostischer Arbeiten II.
12. Durchführen pharmakokinetischer Arbeiten.

Die Auswahlliste II umfasst folgende Wahlqualifikationen:

1. Laborbezogene Informationstechnik.
2. Arbeiten mit automatisierten Systemen im Labor.
3. Prozessbezogene Arbeitstechniken.
4. Qualitätsmanagement.
5. Umweltbezogene Arbeitstechniken.
6. Anwenden probenahmetechnischer und analytischer Verfahren.
7. Anwenden chromatografischer Verfahren.
8. Anwenden spektroskopischer Verfahren.
9. Durchführen verfahrenstechnischer Arbeiten.

Biologielaborant/-in

Wahlqualifikationen

sechs vom Ausbildenden festzulegende Wahlqualifikationen, die für den Biologielaboranten und die Biologielaborantin aus der Auswahlliste auszuwählen sind,

1. Durchführen immunologischer und biochemischer Arbeiten.
2. Durchführen biotechnologischer Arbeiten.
3. Durchführen botanischer und phytomedizinischer Arbeiten.
4. Durchführen mikrobiologischer Arbeiten II.
5. Durchführen gentechnischer und molekularbiologischer Arbeiten.
6. Durchführen pharmakologischer Arbeiten.
7. Durchführen toxikologischer Arbeiten.
8. Durchführen zellkulturtechnischer Arbeiten II.
9. Durchführen pharmakokinetischer Arbeiten.
10. Digitalisierung in Forschung, Entwicklung, Analytik und Produktion.
11. Arbeiten mit vernetzten und automatisierten Systemen.
12. Prozessbezogene Arbeitstechniken.
13. Umweltbezogene Arbeitstechniken.
14. Qualitätsmanagement.
15. Anwenden chromatografischer Verfahren.
16. Anwenden spektroskopischer Verfahren.

**NEUE
Wahlqualifikationen**